

Berlin, 15. Juni 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen des DIHK und der Beschluss des DIHK-Vorstands „Bremsen lösen“ vom 19. März 2019. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Nach den Erfahrungen der Industrie- und Handelskammern und einiger Unternehmen haben sich die Neuregelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) bewährt. Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im Internet haben in einigen Fällen den Zugang zu Unterlagen erleichtert. Online-Konsultationen konnten die Beteiligung erhöhen. Dies kann die Akzeptanz von Investitionsprojekten der Wirtschaft aus Sicht vieler IHKs verbessern. Durch digitale Beteiligten- und Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesse konnten Verfahren zudem etwas beschleunigt werden. Die in dem Entwurf nun vorgesehene erneute Befristung bis 31. Dezember 2023 greift daher zu kurz. Wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigt, sollte das Planungssicherstellungsgesetz unbefristet Anwendung finden und stetig weiterentwickelt werden.

Vereinzelt äußern Unternehmen Sorgen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Veröffentlichung im Internet zweckentfremdet werden könnten. Auch wird befürchtet, dass die digitale Beteiligung von Personen missbraucht werden könnte, die keinen regionalen Bezug zu den erörterten Vorhaben besäßen. Konkrete Fälle, wo Betriebsgeheimnisse verletzt oder digitale Beteiligungsmöglichkeiten missbraucht wurden, sind uns jedoch bisher nicht bekannt.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Industrie- und Handelskammern werden als Träger öffentlicher Belange an vielen Planverfahren beteiligt. Für Unternehmen sind schnelle Planverfahren von besonderem Interesse, da sie in besonderem Maße auf Infrastruktur oder Gewerbeansiedlungen angewiesen sind.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Bei dem Planungssicherstellungsgesetz handelt es sich um ein momentan nur bis 31. Dezember 2022 geltendes Gesetz. Hintergrund ist, dass auch in Pandemiezeiten weiterhin eine ordnungsgemäße Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bei Plan- und Genehmigungsverfahren für Bau- und Infrastrukturvorhaben sichergestellt werden sollte. Das Gesetz umfasst Verfahren in 24 verschiedenen Gesetzen. Es ermöglicht digitale Beteiligungsformate.

Die Industrie- und Handelskammern bewerten das Planungssicherstellungsgesetz insgesamt positiv und befürworten die Entfristung und damit die dauerhafte Verankerung der digitalen Beteiligungsformate. Die in dem Entwurf nun vorgesehene erneute Befristung bis 31. Dezember 2023 greift daher zu kurz. Wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigt, sollte das Planungssicherstellungsgesetz unbefristet Anwendung finden und stetig weiterentwickelt werden. Den Erfahrungen nach kann das Verfahren die Beteiligung der Unternehmen erleichtern. In einigen Fällen konnten durch die Online-Konsultationen auch Erleichterungen für Vorhabenträger beobachtet werden.

D. Details - Besonderer Teil

Neben der Entfristung des Gesetzes besteht aus Sicht des DIHK noch Anpassungsbedarf in den folgenden Vorschriften.

Öffentliche Bekanntmachungen und Auslegungen von Unterlagen oder Entscheidungen §§2, 3 PlanSiG

Durch die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im Internet ist der Zugang zu den Unterlagen leichter, da es keine zeitlichen Beschränkungen gibt. Dies macht die Unterlagen und auch das gesamte Verfahren transparenter und erreichbar; die Akzeptanz kann dadurch gefördert werden.

Die Wahrung sensibler Daten im Sinne von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist Unternehmen ein wichtiges Anliegen. Bereits jetzt sieht § 3 Abs. 1 vor, dass der Veröffentlichung von Unterlagen widersprochen werden kann und die Behörde diese dann nicht veröffentlichen darf. Diese Möglichkeit sollte beibehalten werden. Nach § 20 UVPG und § 27a VwVfG gibt es bereits Verpflichtungen, Unterlagen in Internetportalen zu veröffentlichen. Diese sehen einen geringeren Schutz sensibler Daten von Unternehmen vor. Hier äußern Unternehmen den Wunsch, diese Bestimmungen mit hohem Schutz ihrer vertraulichen Daten zu vereinheitlichen. Da in vielen Fällen zudem unklar sei, welche Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten können, sollte der Begriff möglichst klar definiert werden.

Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen § 5 PlanSiG

Die Durchführung dieser Termine als Online-Konsultation hat nach Ansicht der IHKs und den Unternehmen nicht zu einer Verschlechterung der Zugangs- und Teilhabemöglichkeit geführt. Vielmehr konnten digitale Beteiligten- und Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesse die Verfahren etwas straffen

und Akzeptanz bei den Beteiligten steigern. Die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung kann zudem die Dokumentation der Einwände und Wortmeldungen erleichtern.

Vielen IHKs ist es wichtig, dass neben digitalen Beteiligungsformaten auch Präsenzveranstaltungen als Option bestehen bleiben: Gerade zu Beginn von kritischen Auseinandersetzungen könnten Präsenzveranstaltungen die Diskussionsmöglichkeiten und Verfahrensakzeptanz bei den Beteiligten verbessern. So könnten beispielsweise entscheidungsrelevante Sachverhalte direkt aufgeklärt werden. In der Pandemie wurde vereinzelt die Erfahrung gemacht, dass nicht in Präsenz teilnehmende Beteiligte schriftlich Stellung beziehen mussten und bei Erörterungsterminen weniger gut gehört wurden.

Weitere Anregungen

Viele IHKs und Unternehmen setzen sich darüber hinaus dafür ein, die Öffentlichkeitsbeteiligung und Digitalisierung der Verfahren weiter zu optimieren.¹ Die Möglichkeit digitaler Auslegung oder Online-Konsultation sei - im Vergleich bspw. zu der digitalen Antragsstellung mit Einbindung aller Fachbehörden oder der Bereitstellung von Umwelt- und Geodaten - nur ein Teilaspekt der Digitalisierung.

Grundvoraussetzung für die Beschleunigung der Verfahren sei die Sicherstellung einer entsprechenden personellen und technischen Ausstattung beteiligter Behörden. Die Verfahren sollten zudem dadurch beschleunigt werden, dass die zahlreichen Stufen der Beteiligung wegfielen, dafür jedoch eine umfassende und frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird. Dabei sollte gewährleistet werden, dass alle Beteiligten zu allen relevanten Aspekten ausreichend informiert werden und sich dazu äußern können.

Neben dem Umfang der auszulegenden Unterlagen (§3 Abs. 1 PlanSiG) sollte möglichst auch der Umfang der Antragsunterlagen in Plan- und Genehmigungsverfahren genauer definiert werden. Viele Behörden verlangen aus Sicht vieler Unternehmen zu detaillierte Antragsunterlagen (bspw. mit Detailangaben von Anlagenherstellern). Durch eine genauere Vorgabe, der für die Prüfung und Auslegung notwendigen Unterlagen, könnten sowohl Verfahren beschleunigt als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besser geschützt werden.

Verzögerungen oder Akzeptanzschwierigkeiten in der Öffentlichkeitsbeteiligung von Vorhaben resultierten häufig aus unverständlichen Unterlagen, Beschreibungen und Prozessen. Ein Unternehmen regt beispielsweise an, einen "Bürgerbericht" mit einer kompakten und für Laien verständlichen Darstellung der wesentlichen Informationen vorzusehen.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Eva Weik

Referatsleiterin Kreislaufwirtschaft, Umweltrecht, Rohstoffpolitik

¹ DIHK (2018): Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen, [Link](#)

Telefon (030) 2 03 08 - 2212

E-Mail: weik.eva@dihk.de

Hauke Dierks

Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik

Telefon (030) 2 03 08 - 22 08

E-Mail: dierks.hauke@dihk.de

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).